



Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt
Steuerverwaltung Basel-Stadt
Fischmarkt 10
4001 Basel

Ihre Ansprechperson:
Herr Elias Schäfer

Telefon direkt:
061 227 50 73

Telefax direkt:
061 227 50 51

E-Mail:
e.schaefer@gewerbe-basel.ch

Datum:
1. Februar 2010

Änderung des Steuergesetzes: Senkung der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Herabsetzung des maximalen Steuersatzes

Vernehmlassungsantwort des Gewerbeverbandes Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes Stellung beziehen zu können. Gerne setzen wir Sie im Folgenden über unsere Überlegungen in Kenntnis.

Ausgangslage

Der Gewerbeverband Basel-Stadt teilt die Einschätzung der Regierung, dass bei der Besteuerung der juristischen Personen Handlungsbedarf besteht. Er wertet daher die Initiative der Regierung positiv, einen Vorschlag zur Senkung der Steuern der juristischen Personen vorzulegen. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, der 2007 mit dem Steuerpaket beschritten wurde und der für den Kanton Basel-Stadt bei den Unternehmenssteuern baldmöglichst zu einer Positionierung im Mittelfeld der Kantone führen muss.

Die Steuerbelastung für juristische Personen, insbesondere die Gewinnsteuer, ist ein zentraler Standortfaktor. Diese ist im Kanton Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich sehr hoch. Deshalb ist der Kanton trotz einer Vielzahl positiver Standortfaktoren, die aber auch aus den steuerlich deutlich attraktiveren Nachbarkantonen genutzt werden können, als Unternehmensstandort nicht mehr attraktiv. Mit Blick auf den zunehmenden Anteil der Unternehmenssteuern am gesamten Steuerertrag des Kantons ist es deshalb von höchster Bedeutung, die Steuerbelastung für juristische Personen schnell und deutlich zu senken.





Vorgehen

Der Ansatz, die Steuerbelastung der juristischen Personen vorderhand durch eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes abzubauen, ist sinnvoll. Der maximale Satz kommt vor allem bei ertragsstarken Unternehmen zum Tragen, die somit besonders von dem hohen Steuerniveau im Kanton Basel-Stadt betroffen sind. Gerade diese Unternehmen gilt es im Kanton Basel-Stadt zu halten. Neben den grossen, multinationalen Unternehmen, die hohe Steuerbeträge zahlen, zahlreiche Arbeitsplätze schaffen und bei der KMU-Wirtschaft grosse Umsätze generieren, würden auch viele KMU, die wegen einer tiefen Eigenkapitalisierung zum Maximalsatz besteuert werden, entlastet. Letztere sind in ihrer Standortwahl meist flexibel, so dass eine Standortverlegung in die steuergünstigeren Nachbarkantone einfach zu vollziehen ist.

Die Planung einer zeitlichen Staffelung der Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes ist mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage und den kurzfristig zu erwartenden Rückgang der Steuereinnahmen sowie die damit nötig werdenden Anpassungen in der Verwaltung zwar nachzuvollziehen. Angesichts der aktuellen schlechten Positionierung des Kantons bei den Unternehmenssteuern im interkantonalen Vergleich, absehbarer Steuersenkungen in anderen Kantonen und der zeitlichen Überfälligkeit einer Reduktion der Unternehmenssteuern sind vier Jahre aber deutlich zu lang. Auch mit einer über zwei Jahre gestaffelten Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes um je 1 %, beginnend mit der Steuerperiode 2011, würde der noch unsicheren Wirtschaftslage Rechnung getragen und der Kanton verfügte über genügend Zeit, um sich auf den kurzfristigen Rückgang der Steuereinnahmen einzustellen.

Das Vorhaben, die Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes an das Wirtschaftswachstum und an die Nettoschuldenquote zu koppeln, widerspricht dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Unternehmensstandorts Kanton Basel-Stadt zu stärken. Durch eine solche Koppelung würden die Rechtsicherheit sowie die Planungssicherheit der Unternehmen ausgehöhlt, anstatt ein klares positives Signal zuhanden der Unternehmen auszusenden. Zudem ist eine steuerliche Entlastung der Unternehmen überfällig und sollte nicht weiter verzögert werden.

Die Beschränkung der zulässigen Nettoschuldenquote macht finanz- und wirtschaftspolitisch Sinn. Im Gegensatz dazu macht es aber keinen Sinn, die Einhaltung dieser Schranken über die Unternehmenssteuern sicherzustellen und somit langfristig den Abzug und das Fernbleiben von Steuersubstrat zu riskieren. Ein Rückgang der Steuereinnahmen ist nicht durch höhere Schulden, sondern vielmehr durch attraktivere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, Effizienzsteigerungen in der Verwaltung und ausgabenseitige Massnahmen zu kompensieren.

Die Koppelung der Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes an die Entwicklung des realen Bruttoinlandproduktes der Schweiz wäre inkonsequent. Im Falle einer Stagnation oder eines Rückganges des realen Bruttoinlandproduktes in den vier der Steuerperiode vorausgegangenen Quartalen würde ein Ausbleiben der Teilreduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes die Unternehmen zusätzlich verunsichern, anstatt sie antizyklisch zu entlasten. Abgesehen davon wären die kantonalen Gewinnsteuern sinnvollerweise an der kantonalen Wirtschaftsentwicklung auszurichten.

Hinsichtlich der Schaffung eines steuerlich attraktiven Standortes für juristische Personen reicht das kurzfristige Ziel eines maximalen Gewinnsteuersatzes von 20 % nicht aus. Deshalb müssen ein deutliches Bekenntnis zu weiteren Steuerentlastung der Unternehmen abgegeben, ein klares langfristiges Ziel für die Unternehmensbesteuerung formuliert und Massnahmen zu dessen Erreichung eingeleitet werden. Dazu gehören ein Wechsel zur Berechnung der Gewinnsteuer nach

• Elisabethenstrasse 23 Fon 061 227 50 50 PC 40-1240-9
• Postfach 332 Fax 061 227 50 51 MWST 350 941
• 4010 Basel post@kmu-channel.ch www.kmu-channel.ch



proportionalem Steuersatz, die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer und eine weitere Milderung der Doppelbesteuerung.

Gesetzesentwurf

Gemäss obigen Ausführungen bedarf der Gesetzesentwurf folgender vier Anpassungen:

- Der maximale Gewinnsteuersatz wird bereits für die Steuerperiode 2011 auf 21 % gesenkt.
- Der maximale Gewinnsteuersatz wird ab der Steuerperiode 2012 auf 20 % gesenkt.
- Die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes wird an keine Bedingungen geknüpft.
- Die Absicht, die juristischen Personen über die Steuerperiode 2012 hinaus zu entlasten wird inklusive einer langfristigen Zielvorgabe für die Höhe der Unternehmensbesteuerung explizit festgehalten.

Wir danken Ihnen im Interesse eines starken und zukunftssträchtigen Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der definitiven Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Basel-Stadt

Peter Malama
Direktor

Petra Studer
Bereichsleiterin Politik